

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 28. Juli 2022

Jahrgang 2022, Nr. 27

Inhalt

	Seite		Seite	
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>				
185	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) .-Feststellung der UVP-Pflichthier: Immissionsschutz	171	192 7. Änderungssatzung vom 18.07.2022 zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR vom 16.12.2011 in der Fassung vom 06.01.2022	175
186	Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	172	193 Erste Änderungsverordnung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich der Veranstaltung „Bierbrunnenfest“ der Stadt Lübbeck vom 06.07.2022	176
187	Öffentliche Zustellung eines Aufhebungsbescheides und Erstattungsbescheides	174	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
188	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	174	194 Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH, Löhne, Lagebericht zum 31. Dezember 2021	177
189	Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	174	195 Bekanntmachung der Verlängerung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim	179
190	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	174	196 Aufgebot div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke	183
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>				
191	Bekanntmachung über die Genehmigung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen „Am Brinkkamp“	174	197 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	184

185

Bekanntmachung

Kreis Minden-Lübbecke

Die Landrätin

Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Die W & S Power Porta GbR, Sundern 31 in 32457 Porta Westfalica, beabsichtigt mit Antrag vom 12.10.2021, die Änderung einer Windenergieanlage (WEA 2) in 32457 Porta Westfalica, Gemarkung Lohfeld, Flur 6, Flurstück 217.
Gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung.

Am Standort Porta Westfalica, Gemarkung Lohfeld, Flur 6, Flurstück 217, wurde 2020 die Errichtung und der Betrieb einer WEA vom Typ Servion MM100 genehmigt. Für das Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Da die Herstellerfirma insolvent und der WEA-Typ somit nicht mehr lieferbar ist, hat die W & S Power Porta GbR für den gleichen Standort eine Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG beantragt. Beabsichtigt ist nunmehr die Errichtung und der Betrieb einer WEA des Typs Vensys 82.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist bei der Änderung eines Vorhabens, für das eine UVP durchgeführt worden ist, eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.
Im Rahmen der Vorprüfung ist zu untersuchen, ob durch die beantragte Änderung zusätzliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind. Der Rotordurchmesser verringert sich. Bei gleichbleibender Nabenhöhe verringert sich somit auch die Gesamthöhe der

neuen WEA um 17,70 m. Die Nennleistung wird auf 1500 kW reduziert. Durch das Vorhaben kommt es zu keinen zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Schall- und Schattenwurfemissionen. Weitere Umweltauswirkungen, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten, sind nicht zu erwarten. Den Auswirkungen können geeignete Ausgleichs-, Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen gegenübergestellt werden, so dass eine Umweltverträglichkeit gegeben ist. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Minden, den 18.07.2022

Kreis Minden-Lübbecke
- Die Landrätin-
Im Auftrag
Klostermeyer

186

Bekanntmachung
gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Kreis Minden-Lübbecke hat als Untere Umweltschutzbehörde, der enercity Erneuerbare Projekte GmbH & Co.KG, Nessestraße 24 in 26789 Leer, mit Datum vom 27.06.2022 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zehn Windenergieanlagen des Typs Nordex N149/4.0-4.5 in 32351 Stemwede, Gemarkungen Drohne und Haldem, erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 21a der 9. BImSchV zu veröffentlichen.

A. Auszug aus dem Bescheid

Der verfügende Teil des erlassenen Bescheides lautet:

[Zitatbeginn]

„I. Tenor

Auf den Genehmigungsantrag vom 14.10.2020 (hier eingegangen am 19.10.2020) mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen, zuletzt ergänzt am 22.03.2022 (hier eingegangen am 24.03.2022), wird aufgrund der §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zehn Windenergieanlagen an den nachfolgend genannten Standorten in der Gemeinde 32351 Stemwede erteilt.

Standorte:

WEA 01: Gemeinde Stemwede, Gemarkung Drohne, Flur 6, Flurstück 21
WEA 02: Gemeinde Stemwede, Gemarkung Drohne, Flur 6, Flurstück 38
WEA 03: Gemeinde Stemwede, Gemarkung Drohne, Flur 6, Flurstück 66
WEA 04: Gemeinde Stemwede, Gemarkung Drohne, Flur 5, Flurstück 9
WEA 05: Gemeinde Stemwede, Gemarkung Drohne, Flur 5, Flurstück 25
WEA 06: Gemeinde Stemwede, Gemarkung Drohne, Flur 6, Flurstück 60
WEA 07: Gemeinde Stemwede, Gemarkung Haldem, Flur 13, Flurstück 41
WEA 08: Gemeinde Stemwede, Gemarkung Haldem, Flur 13, Flurstück 66
WEA 09: Gemeinde Stemwede, Gemarkung Haldem, Flur 13, Flurstück 74
WEA 10: Gemeinde Stemwede, Gemarkung Haldem, Flur 13, Flurstück 91

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von 10 Windenergieanlagen (WEA) mit folgenden Daten:

WEA Nr.	Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	East / North	Betriebszeit
01	Nordex N149/4.0-4.5	4.500	125,4	149,1	454758/ 5806732	06.00 – 22.00: 4.500 KW 22.00 – 06.00: 3.470 KW
02	Nordex N149/4.0-4.5	4.500	125,4	149,1	455004/ 5806406	06.00 – 22.00: 4.500 KW 22.00 – 06.00: 3.470 KW
03	Nordex N149/4.0-4.5	4.500	125,4	149,1	454542/ 5805827	06.00 – 22.00: 4.500 KW 22.00 – 06.00: 4.000 KW
04	Nordex N149/4.0-4.5	4.500	125,4	149,1	456012/ 5806687	06.00 – 22.00: 4.500 KW 22.00 – 06.00: 3.470 KW

05	Nordex N149/4.0-4.5	4.500	125,4	149,1	455766/ 5806114	06.00 – 22.00: 4.500 KW 22.00 – 06.00: 3.370 KW
06	Nordex N149/4.0-4.5	4.500	125,4	149,1	455028/ 5805688	06.00 – 22.00: 4.500 KW 22.00 – 06.00: 4.000 KW
07	Nordex N149/4.0-4.5	4.500	125,4	149,1	456568/ 5805694	06.00 – 22.00: 4.500 KW 22.00 – 06.00: 4.000 KW
08	Nordex N149/4.0-4.5	4.500	125,4	149,1	456027/ 5805472	06.00 – 22.00: 4.500 KW 22.00 – 06.00: 4.000 KW
09	Nordex N149/4.0-4.5	4.500	125,4	149,1	456396/ 5804906	06.00 – 22.00: 4.500 KW 22.00 – 06.00: 4.200 KW
10	Nordex N149/4.0-4.5	4.500	125,4	149,1	456831/ 5804733	06.00 – 22.00: 4.500 KW 22.00 – 06.00: 4.200 KW

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein.

[Zitatende]

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung lautet:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

B. Öffentliche Auslegung

Dieser Bescheid, einschließlich der Begründung, liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, von Freitag, 29.07.2022 (erster Tag) bis zum Freitag, 12.08.2022 (letzter Tag) bei

1. der Gemeinde Stemwede - Fachbereich Bau und Planung -, Buchhofstr. 17 in 32351 Stemwede während der Dienststunden

sowie

2. bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke - Bürgerbüro - Portastr. 13, 32423 Minden während der Dienststunden

aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung und der Bescheid werden zusätzlich im Internet unter www.minden-luebbecke.de/Service/Umwelt und über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://uvp-verbund.de/nw> veröffentlicht.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 15.08.2022 und läuft bis zum 15.09.2022.

Az.: 770.0005/20/1.6.2
Minden, den 05.07.2022

Im Auftrag
(gez. U. Klostermeyer)

187

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung eines Aufhebungsbescheides und Erstattungsbescheides**

Die Zustellung eines Aufhebungsbescheides und Erstattungsbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

188

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden**

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

189

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar

190

**Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes**

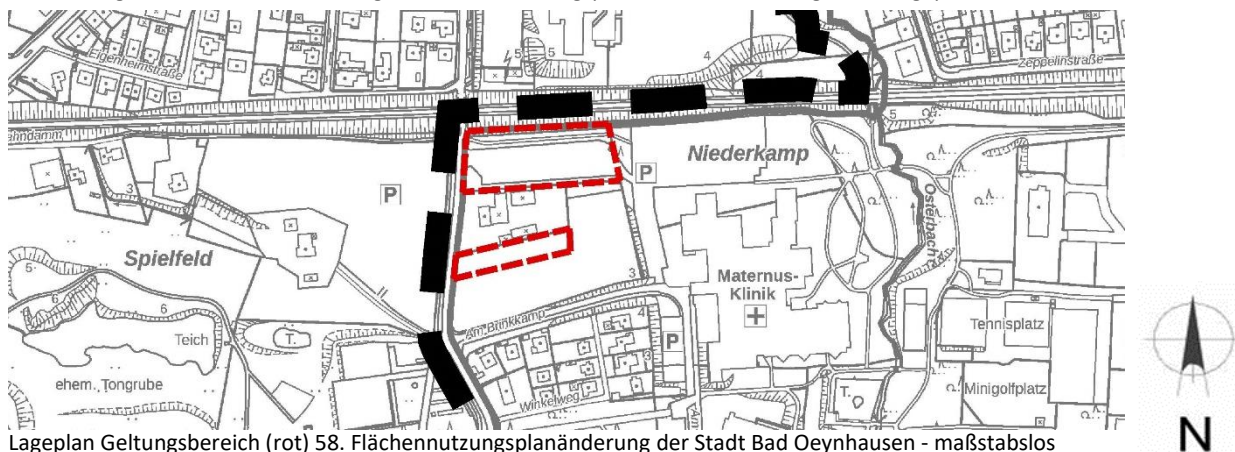
Nr. 28	Redaktionsschluss	04.08.2022	Ausgabe	11.08.2022
Nr. 29	Redaktionsschluss	18.08.2022	Ausgabe	25.08.2022
Nr. 31	Redaktionsschluss	01.09.2022	Ausgabe	08.09.2022
Nr. 32	Redaktionsschluss	15.09.2022	Ausgabe	22.09.2022

191

Bekanntmachung**über die Genehmigung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Stadt Bad Oeynhausen „Am Brinkkamp“**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 15.04.2021 die Einleitung des Verfahrens zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung) beschlossen.

Der Geltungsbereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich (rot) 58. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bad Oeynhausen - maßstabslos

Anlass der Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Antrag zur Errichtung eines Lade- und Versorgungsparks für Elektrofahrzeuge. Da das Vorhaben den Darstellungen des FNPs entgegenstand bedurfte es der Änderung dessen.

Nach Durchführung des Änderungsverfahrens hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 23.02.2022 den Feststellungsbeschluss zur 58. Änderung des FNPs gefasst und die Änderung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Verfügung vom 24.06.2022, Az.: 35.02.01.600-005/2022-003 hat die Bezirksregierung Detmold die 58. Änderung wie folgt genehmigt:

„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v. g. Flächennutzungsplan.“

Im Auftrag
gez. Lochner

Die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a BauGB sowie die ergänzenden Unterlagen können bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Bereich Stadtentwicklung, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann eine analoge Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2114 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden. Ferner kann die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung der 58. Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Detmold vom 24.06.2022, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke wird die **58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen** am Tag nach der Veröffentlichung wirksam.

Bad Oeynhausen, den 20.07.2022

Bökenkröger
(Bürgermeister)

192

Bekanntmachung **7. Änderungssatzung vom 18.07.2022 zur Satzung** **der Stadt Bad Oeynhausen über die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR** **vom 16.12.2011 in der Fassung vom 06.01.2022**

Aufgrund § 7 und § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen mit Beschluss vom 22.06.2022 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR vom 16.12.2011 beschlossen:

7. Änderungssatzung vom 18.07.2022 zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen **über die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR vom 16.12.2011 in der Fassung vom 06.01.2022**

Artikel I

§ 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Zusätze:

I. die Entwicklung, Errichtung, Verwaltung und Instandhaltung von Netzinfrastrukturen sowie die Koordination des Baus von Breitbandnetzen.

Artikel II

§ 6 Abs. 2 der Satzung wird durch folgende Fassung ersetzt:

Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz.

Artikel III

§ 6 Abs. 3 entfällt. Die verbleibenden Absätze werden in ihrer Nummerierung dem Absatz 2 nachfolgend angepasst.

Artikel IV

Diese 7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR vom 16.12.2011 in der Fassung vom 06.01.2022 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV NRW S.516) in der zur Zeit geltenden Fassung wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates vom 22.06.2022 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 18.07.2022

Bökenkröger
Bürgermeister

193

Bekanntmachung Erste Änderungsverordnung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich der Veranstaltung „Bierbrunnenfest“ in der Stadt Lübbecke vom 6.7.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S 516), geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.172) wird für die Stadt Lübbecke verordnet:

§ 1

Der § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich der Veranstaltung „Bierbrunnenfest“ in der Stadt Lübbecke vom 23.05.2019 erhält für das Jahr 2022 folgende Fassung:

„Im öffentlichen Interesse dürfen Verkaufsstellen aus Anlass des „Tages des Bierbrunnens“ im zentralen Versorgungsbereich „Innenstadt“ gemäß Anlage 1 und 2 am 7. August in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung vom 6.7.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorstehende Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 6.7.2022

Gez. Frank Haberbosch
Bürgermeister

Bekanntmachung
AQUA MAGICA Bad Oeynhausen & Löhne GmbH, Löhne
Lagebericht zum 31. Dezember 2021

1. Grundlagen der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde ursprünglich am 19. März 1998 gegründet. Sie führte die Firma "Landesgartenschau Bad Oeynhausen/Löhne 2000 GmbH".

Nach Durchführung der Landesgartenschau im Jahr 2000 ist der Gesellschaftsvertrag in der Gesellschafterversammlung am 13. Dezember 2001 grundlegend geändert worden. Der bisherige Gesellschafter, die LAGL NW, ist ausgeschieden. Damit sind als Gesellschafter die Städte Bad Oeynhausen und Löhne mit einer Stammeinlage in Höhe von jeweils € 17.500,00 verblieben.

Gegenstand des Unternehmens ist die Pflege, Unterhaltung und Bewirtschaftung des Parks der Magischen Wasser und seiner Einrichtungen und Gebäude in den Städten Bad Oeynhausen und Löhne einschließlich Vermietung und Verpachtung sowie die Durchführung von Veranstaltungen auf dem Parkgelände.

Die HBO Hochseilgarten Bad Oeynhausen GmbH hat im April 2009 den Betrieb auf dem Aqua Magica-Gelände aufgenommen. Seitdem werden regelmäßige Einnahmen aus dem langfristigen Pachtvertrag erzielt.

Der Unverpackt-Laden „Bio Provinz“ aus Bad Oeynhausen hat seit dem 15. August 2020 den Betrieb des Cafés auf dem Aqua Magica Gelände aufgenommen. Hier werden ebenfalls regelmäßige Einnahmen aus dem Pachtvertrag erzielt.

2. Wirtschaftsbericht

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Bezüglich der Durchführung von Fremdveranstaltungen verlief das Geschäftsjahr 2021 ähnlich wie das Vorjahr. Die unklare und sich ständig ändernde Rechtslage führte dazu, dass zuvor regelmäßig durchgeführte Veranstaltungen wie das Bürgerfest, der Pfingstmarkt, der Bier-Boulevard, der Bauernmarkt, sowie die Veranstaltung „Schlager im Park“ auch im Geschäftsjahr 2021 nicht stattfanden. Das Sommernachtskino konnte mit eigenem Hygienekonzept und unter Einhaltung der Vorgaben der Coronaschutzverordnung im gewohnten Umfang stattfinden. Das Kulturbüro Löhne wich, ebenfalls mit eigenem Hygienekonzept, mit seinem Sommerprogramm wie schon in 2020 vom innerstädtischen Findeisen-Platz auf das Gelände der Aqua Magica aus, weil hier die örtlichen Gegebenheiten eine bessere Zutrittskontrolle und Besuchersteuerung zuließen.

Von den beiden Eigenveranstaltungen der GmbH, „Poetische Quellen“ und „Sommerfest der kleinKUNST“, konnte im Jahr 2021 leider ebenfalls wieder nur die Veranstaltung „Poetischen Quellen“ in einer leicht reduzierten, coronakonformen Variante zur Durchführung kommen. Erneut gelang eine Steigerung der Sponsoren- und Zuschussmitteln, sodass erneut eine hohe Kostendeckung bei den „Poetischen Quellen“ erreicht wurde. Die Eintrittsgelder für eigene Veranstaltungen blieben durch die fehlenden Einnahmen aus dem „Sommerfest der kleinKunst“ natürlich insgesamt erneut hinter dem Niveau der Vor-Corona-Jahre zurück. Dieses Defizit konnte aber durch entsprechende Kosteneinsparungen durch die Absage der Veranstaltung kompensiert werden.

Der Wasserkrater erfreute sich im Geschäftsjahr 2021 besonders großer Beliebtheit. Trotz verspäteter Öffnung erst im Juni 2021 lagen die Einnahmen durch den Wasserkrater über dem Niveau von 2019, dem letzten Jahr vor Corona. Auch technische Probleme waren in 2021 nicht zu verzeichnen.

Die Aqua Magica Bad Oeynhausen Löhne GmbH schließt das Geschäftsjahr mit einem Jahresüberschuss von T€ 55 (Vorjahr T€ 68) ab, wobei in der Planung für 2021 von einem ausgeglichenen Ergebnis von T€ 0 ausgegangen worden war. Die Gesellschafter haben im Geschäftsjahr 2021 Durchführungszuschüsse in Höhe von T€ 396,2 (Vorjahr T€ 398,5) geleistet.

Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

- Die Bilanzsumme erhöhte sich von T€ 322 um T€ 39 auf T€ 361 im Berichtsjahr.
- Das Anlagevermögen erhöht sich um T€ 13 auf T€ 35, die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erhöhten sich um T€ 1 auf T€ 9, die liquiden Mittel erhöhten sich um T€ 26 auf T€ 317, ein aktiver RAP besteht nicht mehr, die Sonderposten sind infolge der planmäßigen Auflösung um T€ 1 gesunken, die Rückstellungen sind von T€ 37 um T€ 10 auf T€ 47 gestiegen, die Verbindlichkeiten sanken um T€ 25 auf T€ 9.

Das buchmäßige Eigenkapital beträgt zum 31.12.2021 € 296.717,62 (31.12.2020: € 241.330,73) und setzt sich wie folgt aus Stammkapital, Gewinnvortrag und Jahresüberschuss zusammen:

I. Stammkapital

Stammeinlage Bad Oeynhausen	€	17.500,00
Stammeinlage Löhne	€	<u>17.500,00</u>

Stammkapital gesamt	€	35.000,00
II. Gewinnvortrag	€	206.330,73
III. Jahresüberschuss	€	<u>55.386,89</u>
	€	<u>296.717,62</u>

2. Finanzlage

Die Finanzlage der Gesellschaft kann als solide bezeichnet werden. Verbindlichkeiten konnten innerhalb der Zahlungsfrist beglichen werden. Anzumerken ist, dass die Finanzierung der Gesellschaft nicht aus Eigenmitteln gelingt. Die Gesellschafter haben sich gemäß § 18 des Gesellschaftsvertrags vom 9. Dezember 2004 verpflichtet, die Finanzierung der Gesellschaft zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wurden im Geschäftsjahr 2021 Durchführungszuschüsse in Höhe von T€ 396,2 von den Gesellschaftern der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH geleistet.

3. Ertragslage

Die Gesamterträge mit T€ 499 setzen sich aus Umsatzerlösen (T€ 101) und sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von T€ 398 zusammen.

Der Materialaufwand stieg im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr leicht um T€ 6 auf T€ 167.

In der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH wurden am 31. Dezember 2021 insgesamt 4 Mitarbeiter beschäftigt.

Zusammensetzung:

Geschäftsführer	1
Verwaltung	1
Nebenberuflich Beschäftigte/Saisonkräfte	<u>2</u>
	<u>4</u>

Die Personalkosten betrugen in 2021 T€ 99 und stiegen somit im Vergleich zum Vorjahr um T€ 12 (Vorjahr: T€ 87).

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung in Höhe von T€ 21 auf T€ 172 eingetreten. Diese sind auf die gestiegenen Aufwendungen für die Werbekosten sowie die Gagen und Honorare der Künstler des Literaturfestes „Poetische Quellen“ zurückzuführen.

Das positive Jahresergebnis 2021 von T€ 55 liegt deutlich oberhalb des geplanten ausgeglichenen Ergebnisses. Ursache für diese wesentliche Ergebnisverbesserung sind Aufwandsrückgänge in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen gegenüber der Planung bei gleichzeitiger Erreichung der geplanten Einnahmen.

4. Gesamtaussage

Der Verlauf des Geschäftsjahres 2021 wird aufgrund des Jahresüberschusses positiv beurteilt, da das Planergebnis durch die reduzierten Aufwendungen deutlich überschritten wurde.

3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Gemäß § 18 des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 9. Dezember 2004 erfolgt die Finanzierung der Gesellschaft zu gleichen Teilen durch die Gesellschafter. Den Gesellschaftern ist bewusst, dass in Anbetracht der Parkunterhaltungskosten und der Kosten des Veranstaltungsprogramms auch künftig eine ganz überwiegende Finanzierung der Gesellschaft durch die Städte erfolgen muss. Die Erträge der Vergangenheit weisen auf eine Verstetigung hin, die kein Steigerungspotenzial erkennen lässt, im Gegenteil, meteorologische und auch technische Risiken können die Ertragsseite negativ beeinflussen.

Die seit März 2020 andauernde Corona-Pandemie beeinträchtigt das Geschäftsmodell der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH weiterhin. Gerade die Durchführung von Veranstaltungen ist durch die aktuell gültigen Auflagen noch immer nicht uneingeschränkt möglich. Eine Einschätzung darüber, wie sich die Situation im Geschäftsjahr 2022 entwickeln wird, ist deshalb noch immer schwierig. Die augenblicklichen Einschränkungen und Auflagen sorgen weiterhin für Unsicherheit bezüglich der Durchführung des für 2022 geplanten, vielfältigen Veranstaltungsprogramms privater Anbieter. Es ist davon auszugehen, dass wieder mehr Veranstaltungen als in den vergangenen beiden Jahren zur Durchführung kommen werden, das Niveau der Jahre vor der Pandemie wird allerdings noch nicht wieder erreichbar sein. Eine erste für Mai geplante Großveranstaltung wurde vom Veranstalter bereits wieder abgesagt, die Veranstaltung „Schlager im Park“ wurde für 2022 gar nicht erst angekündigt. Mit Einnahmeausfällen aus der

Verpachtung des Geländes ist also auch in 2022 weiterhin zu rechnen. Wie in den vergangenen Jahren sollen diese durch entsprechende Einsparungen bei den laufenden Unterhaltungskosten kompensiert werden.

Bezüglich des Betriebes des Wasserkraters ist davon auszugehen, dass dieser in 2022 wieder in vollem Umfang möglich sein wird. In 2020 musste der Krater komplett geschlossen bleiben, in 2021 konnte er unter Auflagen und verspätet (im Juni) in Betrieb gehen.

In 2022 sollen wieder beide Eigenveranstaltungen („Sommerfest der kleinKunst“ und „Poetische Quellen“) durchgeführt werden. Die Veranstaltung „Poetische Quellen“ konnte mit einem guten Hygienekonzept und in eingeschränkter Form auch in 2020 und 2021 stattfinden, beim „Sommerfest der kleinKunst“ war dies aufgrund der besonderen Veranstaltungsform nicht möglich, erscheint für 2022 jedoch denkbar. Sollte eine Absage doch noch erforderlich werden, stünden wie in den vergangenen Jahren den daraus resultierenden Einnahmeausfällen durch ausbleibende Eintrittsgelder sowie Sponsoren- und Fördermittel auch im Jahr 2022 entsprechende Einsparungen durch nicht verausgabte Veranstaltungskosten gegenüber.

Mit der HBO Hochseilgarten Bad Oeynhausen GmbH ist am 03. September 2008 ein langfristiger Unterpachtvertrag im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb eines Hochseilgartens im Aqua Magica Park abgeschlossen worden. Dieser Vertrag ist im Januar 2019 neu gefasst und mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2028 vereinbart worden. Die Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH erzielt bis dahin aus diesem Vertrag auch weiterhin kontinuierliche Pachteinkünfte.

Die Parkpflege wurde in 2019 für 3 Jahre neu ausgeschrieben (2020 - 2022). Das Ergebnis der Ausschreibung belief sich auf netto T€ 246. In 2022 müssen die Arbeiten daher für die Folgejahre (2023 – 2025) mit angepasstem Leistungsverzeichnis neu ausgeschrieben und vergeben werden. Hierdurch sind für zukünftige Jahre keine Einsparpotential erkennbar, aufgrund der augenblicklichen Situation im Handwerksbereich ist hier für die Zukunft eher mit einer Kostensteigerung zu rechnen.

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2022 sieht Durchführungszuschüsse der beiden Gesellschafter in Höhe von insgesamt T€ 388 vor, das bedeutet eine leichte Reduzierung von T€ 8,2 gegenüber 2021. Für das Wirtschaftsjahr 2022 sind Investitionen im Park über T€ 5 vorgesehen.

Aufgrund von Zeitablauf können zukünftig Reinvestitionen im Anlagevermögen fällig werden. Die hierfür notwendige Finanzierung müsste zukünftig über Gesellschaftermittel bereitgestellt werden.

4. Forschung und Entwicklung

Forschung und Entwicklung gehört nicht zu den Geschäftsbereichen der Gesellschaft.

5. Zweigniederlassungsbericht

Die Gesellschaft unterhält keine Zweigniederlassungen.

6. Risikomanagementsystem

Auf die Einrichtung eines dokumentierten Risikomanagementsystems wurde aufgrund der Größe der Gesellschaft sowie des Geschäftsumfanges verzichtet.

Löhne, den 22. März 2022

(Dirk Hinke)
Geschäftsführer

195

Bekanntmachung Verlängerung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim
vom 09.07.2019**

**Die Ev.- Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der

Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Isenstedt und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 30 Jahre)	239,50 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	239,50 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	341,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	219,50 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte		
a)	Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.452,50 Euro
b)	Erdbestattung (Rasengarten mit Grabplatte) (Ruhezeit 30 Jahre)	2.624,00 Euro
c)	Erdbestattung (Rasengarten mit Stele) (Ruhezeit 30 Jahre)	3.549,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.659,20 Euro
e)	Urnenbeisetzung (Baumbestattung) (Ruhezeit 30 Jahre)	1.759,20 Euro
f)	Urnenbeisetzung (Urnenfeld) (Ruhezeit 30 Jahre)	1.771,20 Euro
g)	Urnenbeisetzung (Schmetterlingsgarten) (Ruhezeit 30 Jahre)	1.826,50 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	341,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	219,50 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	11,35 Euro

d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	7,30	Euro
----	--	------	------

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte			
a)	Erdbestattung je Grabstätte (2 Gräber) incl. 1 Grabplatte (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.335,00	Euro
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grabstätte und Jahr	125,50	Euro
c)	Erdbestattung je Grabstätte (2 Gräber) (Rasengarten mit 1 Grabplatte) (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.678,00	Euro
d)	Erdbestattung je Grabstätte (2 Gräber) (Rasengarten mit Stele und einer Grabplatte) (Nutzungszeit 30 Jahre)	5.803,00	Euro
e)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung (Rasengarten) je Grabstätte und Jahr zu § 4 Abs. 4c und 4d	136,50	Euro
f)	Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Gräber) incl. 1 Grabplatte (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.748,40	Euro
g)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr	72,50	Euro
h)	Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Gräber) (Baumbestattung) incl. 1 Grabplatte (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.948,40	Euro
i)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr	79,00	Euro
j)	Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Gräber) (Urnenfeld) incl. 1 Grabplatte an der Stele (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.912,40	Euro
k)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Urnenfeld) je Grabstätte und Jahr	76,00	Euro
l)	Zweite Grabplatte	570,00	Euro
m)	Zweite Platte auf die Stele	595,00	Euro
n)	Zweite Platte auf die Stele im Urnenfeld	570,00	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird bis zum Ablauf der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 19,50 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Kosten Dienstleistungen Dritter
- c. Verwaltungskosten
- d. Bewirtschaftungs- u. Unterhaltungskosten
- e. Inventarersatz
- f. Finanzierungskosten

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren			
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	236,00	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	236,00	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	562,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung	309,00	Euro

(2) Besondere Gebühren			
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	365,00	Euro
b)	Benutzung der Leichenkammer ohne Kapellenbenutzung	144,50	Euro
c)	Nutzung des Lichthofes	125,00	Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1)	Umbettung auf demselben Friedhof		
a)	Erdbestattungen je Grab	1.405,50	Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	786,00	Euro

(2)	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen je Grab	843,00	Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	562,00	Euro

(3)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen je Grab	562,00	Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	224,50	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	20,00	Euro
(2)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	0,00	Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	20,00	Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	20,00	Euro
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	20,00	Euro
(6)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	20,00	Euro
(7)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	20,00	Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 18.05.2004 in der Fassung vom 21.05.2013.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 18.05.2004 in der Fassung vom 21.05.2013 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.11.2015 außer Kraft.

Espelkamp, den 17.05.2022

Das Presbyterium der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Isenstedt- Frotheim

Siegel gez. Vorsitzender

gez. Presbyter/in

gez. Presbyter/in

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim vom 17.05.2022 kirchenaufsichtlich genehmigt. Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 31.12.2023 erteilt.

Bielefeld, den 30.06.2022
Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
gez. Dr. Thomas Heinrich
Az.: 723.024009
Siegel

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 07.07.2022
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Unterschrift
Siegel

196

Bekanntmachung
Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke

Am 07.07.2022 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 385 088 190

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 19.07.2022

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke

Am 27.06.2022 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 340 472 364

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 04.07.2022

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Böttcher Jurisch

Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke

Am 27.06.2022 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 388 118 044

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 04.07.2022

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Böttcher Jurisch

Bekanntmachung
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 413 016 593 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 13.04.2022 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 19.07.2022

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand

Kirschbaum

Böttcher

ANLAGE

zum Amtlichen Kreisblatt Nr. 27 vom 28. Juli 2022

187

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung eines Aufhebungsbescheides und Erstattungsbescheides

Gem. § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung wird das nachstehend bezeichnete Dokument an

Herrn André Ullenboom
Zuletzt wohnhaft Gabelhorst 33
32339 Espelkamp

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Behörde, für die zugestellt wird:

Kreis Minden-Lübbecke
Amt proArbeit Jobcenter
Portastr. 13, 32423 Minden

Bezeichnung und Datum des Dokumentes: Bescheid Aufhebung und Erstattung nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) vom 12.07.2022
Aktenzeichen: 3.312.1.01.06.4069.2

Das Dokument liegt beim Kreis Minden-Lübbecke, Die Landrätin, Amt proArbeit Jobcenter, Amt proArbeit Jobcenter, Trakehner Str. 8, 32339 Espelkamp, für den Empfänger/die Empfängerin zur Einsichtnahme aus.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Im Auftrag
Gez. Dyck
(Dyck)

188

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (VwZG) in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bescheid des Straßenverkehrsamtes vom 15.06.2022
Aktenzeichen 196253750
gegen: Herrn Fawaz Ammo, Hämmes Brink 14, 32312 Lübbecke

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden, für den Empfänger offen und kann dort von ihm eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Der Bußgeldbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind.

Minden, 14.07.2022

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (VwZG) in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bescheid des Straßenverkehrsamtes vom 25.05.2022
Aktenzeichen 196249338
gegen: Gabor Orgyan

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden, für den Empfänger offen und kann dort von ihm eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Der Bußgeldbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind.

Minden, 12.07.2022

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 11.07.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-HM1312
gegen:

Frau
Julia Bosecke
Lange Str. 15
32312 Lübbecke

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke,
Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 07.07.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-E05555
gegen:

Lennart Cirpac
Erlenstr. 2
61118 Bad Vibel

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 11.07.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-SJ44
gegen:

Herrn
Jeger Khuin Hamid Ghanem
Ritterstr. 26
32423 Minden

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 11.07.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-D235
gegen:

Herrn
Jeger Khuin Hamid Ghanem
Ritterstr. 26
32423 Minden

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 06.07.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-K949
gegen:

Frau
Ramona Grau
Blumenstraße 2
Preußisch Oldendorf

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zur Zeit geltenden Fassung werden die

Ordnungsverfügungen des Straßenverkehrsamtes vom 11.07.2022 und 20.07.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-YW1036
gegen:

Frau
Angelica Hutanu
Hedemer Dorfstraße 17
Preußisch Oldendorf

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügungen können im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 23.06.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-ZG115
gegen:

Herrn
Petru Ilin
Vlothoer Straße 106
32457 Porta Westfalica

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 19.07.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-ZG115
gegen:

Herrn
Peter Ilin
Vlothoer Straße 106
32457 Porta Westfalica

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 14.07.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-PA95
gegen:

Herrn
Iznaur Rizvanovič Ismailov
Hanseemannweg 30
32423 Minden

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 12.07.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-V1918

gegen:

Herrn
Krzyztof Pawel Kubik
Friedrich-Wilhelm-Str. 35
32423 Minden

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zur Zeit geltenden Fassung werden die

Ordnungsverfügungen des Straßenverkehrsamtes vom 25.05.2022 und 18.07.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-T1923
gegen:

Herrn
Vasile-Teodor Lacatus
Jud.MS Sat.Filipsu Mare (Com. Breaza)
Jud.MS Mun, Reghin

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 04.07.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-MB1100
gegen:

Milan Novakovi
Sontrastraße 116
60388 Frankfurt

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 19.07.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-MB1100
gegen:

Milan Novakovi
Sontrastraße 116
60388 Frankfurt

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 11.07.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-YC487
gegen:

Herrn
Spartacus Păunescu
Dehmer Straße 76
32549 Bad Oeynhausen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 11.07.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-AT9000
gegen:

Herrn
Abram Töws
Gabelhorst 8
Espelkamp

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 11.07.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-XY535
gegen:

Herrn
Ovidiu Zaharia
Dr.-Hopmann-Straße 6
32545 Bad Oeynhausen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gem. § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 21.07.2022
zu Aktenzeichen 36 36 01 (Riauba)
gegen:

Herrn
Donatas Riauba
letzte bekannte Anschrift
Hahler Str. 48
32427 Minden

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das Schriftstück liegt beim Kreis Minden-Lübbecke, Straßenverkehrsamt, Portastr. 21, 32423 Minden, Zimmer 32 für den Empfänger aus und kann dort im Rahmen der Öffnungszeiten von diesem eingesehen und abgeholt werden.

Minden, den 21.07.2022

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin